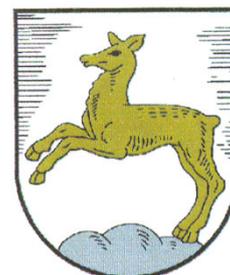


# Markt Wolnzach

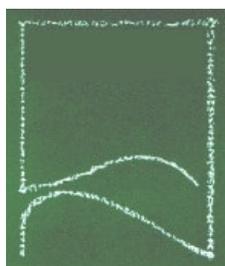
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm



## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen“

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf gemäß  
§ 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeits-  
beteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Fassungsdatum 30.06.2020**



### **NEIDL + NEIDL**

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach- Rosenberg

Tel: 0 96 61 / 10 47- 0,

Fax: 0 96 61 / 10 47- 8

info@neidl.de

www.neidl.de

1.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Pfaffenhofen		Stellungnahme vom 24.09.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	<p>aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung keine Bedenken.</p> <p>Gemäß Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Vorhabensträger bereit, eine Haftungsfreistellung zugunsten der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen zu unterschreiben, die diese für Schäden aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen freistellt. Damit ist der unsererseits empfohlene Haftungsausschluss gegeben.</p> <p>Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>

2.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Autobahndirektion Südbayern		Stellungnahme vom 24.10.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	<p>Der Bauleitplanung wird zugestimmt, setzen dabei jedoch voraus, dass unsere Auflagen vom 16.04.2019 übernommen werden</p> <p><u>Stellungnahme von 16.04.2019:</u> die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:</p> <p><u>Baugrenzen:</u> Zwischen der Hauptfahrbahn der A 93 und dem Grundstück Fl.Nr. 306 Gemarkungen Haushausen, auf dem die Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant ist, verlaufen die Betriebsrampe der Autobahn. Die Betriebsumfahrung ist Bestandteil der Autobahn, somit ist der Abstand von mind. 20 m von der Betriebsrampe aus einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig. Zwischen dem Wildschutzzaun und der Einzäunung der PV-Anlagen ist ein Streifen in der Breite von 4 m freizuhalten Die Lage und der Verlauf der Einfriedung sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei Ingolstadt Tel.: 0841/95689-0 abzustimmen. Der Zaun ist so zu errichten, dass die betrieblichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Lage des Technikgebäudes ist in den Vorhaben- und Erschließungsplan einzutragen.</p> <p><u>Begleitgrün der Autobahn.</u> Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.</p> <p><u>Leitungen.</u> Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (auto-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; die Forderungen der Autobahndirektion im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Sitzung von 23.07.2019 behandelt und wie folgt abgewägt – die genannten Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet. Die Forderungen der Autobahndirektion werden daher als erfüllt betrachtet.</p> <p><u>zu Baugrenzen:</u> Der Zaunverlauf entlang der Autobahn sowie die Baugrenzen werden angepasst, um den Abstand von 20 m ab der Betriebsrampe einzuhalten anstatt wie bisher von den eigentlichen Fahrstreifen der Autobahn</p> <p>Aufgrund der geforderten Abstände zur Betriebsrampe ergibt sich auch zwischen der Einfriedung der Anlage und dem Wildschutzzaun ein ausreichender Abstand.</p> <p>Die Lage des Technikgebäudes wird ergänzt.</p> <p><u>zu Begleitgrün der Autobahn:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>zu Leitungen:</u> wird zur Kenntnis genommen Das Grundstück der Autobahndirektion liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanverfahren; Leitungsverle-</p>

<p><i>bahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.</i></p> <p><u>Blendung:</u>                  Die Berechnungen des Ing.-Büro ifb Eigenschenk haben hinsichtlich der Blendgefahr auf der A 93 durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben, dass möglicherweise Blendungen auftreten, die aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störende Blendungen zu werten sind.                  Um die Abschirmung aller möglichen Blendungen zu gewährleisten, ist als Blendschutzmaßnahme ein Blendschutzzaun zu errichten.                  Der Blendschutzzaun ist zu errichten und im Vorhaben- und Erschließungsplan zu kennzeichnen.</p> <p><u>Werbeanlagen:</u>                  Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.</p> <p><u>Sonstiges:</u>                  Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.                  Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.</p> <p><u>Hinweis:</u>                  Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40m Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.</p>	<p><i>gungen in diesem Bereich sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><u>zu Blendung:</u>                  Die Autobahndirektion stellt richtig fest, dass die möglicherweise auftretenden Blendungen laut Blendgutachten aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störende Blendungen zu werten sind. Das Gutachten stellt weiterhin fest, dass die PV-Anlage auf fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.                  Die Forderung, dass zur Abschirmung aller, auch nicht störender Blendungen, ein Blendschutzzaun zu errichten ist, wird zur Kenntnis genommen.                  Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen unter Punkt 9.1 bereits vor, dass ein Blendschutzzaun errichtet werden muss, sobald sich nach Inbetriebnahme störende Blendungen herausstellen.                  Die Forderung, in jedem Fall einen Blendschutzzaun zu errichten, ist auch gegen die Belange des Landschaftsbildes abzuwägen, da diese Zäune einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen als die bisher geplanten, offenen Maschendraht- oder Stabgitterzäune.                  Aufgrund der Einschätzung des Blendgutachtens werden die bereits getroffenen Festsetzungen als ausreichend bewertet. Zusätzliche Festsetzungen, um einen Blendschutz vorsorglich zu vorzuschreiben, werden nicht getroffen.</p> <p><u>zu Werbeanlagen:</u>                  Werbeanlagen sind nach den bisherigen Festsetzungen lediglich im Bereich der Zufahrt in einer Größe von maximal 3 m<sup>2</sup> zulässig – Werbeeinrichtungen mit Ausrichtung zu Autobahn, die zur Irritation der Verkehrsteilnehmer führen könnten, sind somit ausgeschlossen. Die Forderung der Autobahndirektion wird somit als erfüllt betrachtet.</p> <p><u>zu Sonstiges:</u>                  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger zu beachten.</p> <p><u>zu Hinweis:</u>                  wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---

5.0

<p><b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b>                  Landratsamt Pfaffenhofen - Bauleitplanung</p>		<p>Stellungnahme vom                  14.10.2019</p>
<p><b>Einwände Ja/Nein</b></p>	<p><b>Einwand, Bedenken, Anregung</b></p>	<p><b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b></p>
<p>Ja</p>	<p><b>Planungsrechtliche und ortsplannerische Beurteilung:</b></p> <p>Der Markt Wolnzach plant im Nordwesten des Ortsteiles Kemnathen auf einem Areal von ca. 1,4 ha ein Sondergebiet für Photovoltaik im Korridor von 110 m entlang der Autobahn A 9 auszuweisen. Dabei wird von der Fachstelle im Einzelfall noch weiterer Änderungsbedarf gesehen. Folgende Änderungen werden angeregt:</p> <p><b>1. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unter-</b></p>	<p><u>zu 1.:</u></p>

<p><b>schiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).</b>  <u>Erläuterung :</u>                  Die Abwägung der Marktgemeinde Wolnzach vom 23. 07.2019 wird zur Kenntnis genommen, die Verbreiterung der Eingrünung an der Westseite wird begrüßt. Es wird - auch wenn aus Sicht des Naturschutzes ggf. offene Bereiche (Brache- bzw. Altgrasstreifen) erstellt werden sollen - aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes angeregt, u. a. die Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft zu stärken. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 09. 04. 2019 zu den Anregungen zur Breite und zu den Baumhecken insbesondere auf der Nordseite wird daher verwiesen.</p> <p><b>2. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare und eindeutige Angaben voraus, die Z.T. noch nicht gegeben sind (vgl. § 9 BauGB, § 12 BauGB, PlanZV, etc. ).</b>  <u>Erläuterung:</u>                  Die Abwägung zu den planungsrechtlichen Anforderungen vom 23. 07.2019 wird von der Fachstelle zur Kenntnis genommen, die Übernahme aller Anregungen wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Unter B Festsetzungen Nr. 1 1 Erschließung wird ein Planzeichen "Einfahrtsbereiche des SO-Gebietes" verwendet, welches in dieser Form nicht in der Planzeichnung A. gefunden werden kann. Dieses Planzeichen ist darin zu ergänzen. Darüber hinaus wird angeregt, zu Punkt B. 13 Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3a BauGB ergänzend z. B. Folgendes festzusetzen: "Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet."</p> <p><b>3. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.</b>  <u>Erläuterung :</u>                  Die Fachstelle nimmt die Abwägung vom 23. 07.2019 zur Kenntnis. Dabei wurde von der Marktgemeinde Wolnzach beschlossen, dass die Begründung zu dem dynamischen Aspekt des Klimawandels und zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere in Bezug auf die Erhaltung von Agrarflächen mit hoher Qualität ergänzt wird. Änderungen in Begründung und Umweltbericht konnten dahingehend jedoch nicht festgestellt werden.                  Auf den Aspekt der Erhaltung von Agrarflächen wurde allerdings bereits im Vorentwurf wie auch im Entwurf grundsätzlich eingegangen (z. B. in Kapitel 2. 1. 1.3 sehr hohe Ertragsfähigkeit, Kapitel 2. 2. 1.2 u. a. Nutzung statt Acker als Wiesenfläche unter Verringerung der Erosion; Kapitel 2. 3. 1. 1 Entwick-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen an der Abwägung aus der ersten Beteiligungsrunde wird jedoch festgehalten. Die Grünfläche am westlichen Rand der Anlage wurde in der Entwurfsfassung auf mindestens 9 m verbreitert. Dies ergab sich auch aus den Abstandsforderungen der Autobahndirektion.                  Allerdings wurde inzwischen aufgrund der Forderungen der UNB eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, aus der sich neue Anforderungen an die Randbereiche/Eingrünung der Anlage ergeben.                  So sollen zur Förderung der Nutzung durch bodenbrütende Vogelarten in den Randbereichen vorwiegend Brache-/Altgrasstreifen mit lückigen Heckenpflanzungen angelegt werden.                  Dichte und hohe Hecken im gesamten Randbereich der Anlage würden dem zuwiderlaufen.                  Dementsprechend wird die Eingrünung weiterhin auf die bestehenden Bereiche – mit zusätzlichen Eingrünungen zur Autobahn hin – beschränkt.                  Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern beurteilt die Planung aufgrund der Vorbelastung als mit der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vereinbar.</p> <p><u>zu 2.:</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Planzeichen wird im pdf-Ausdruck von der grünen Umgrenzungslinie der Ausgleichsflächen verdeckt – dies wird in der Endfassung korrigiert.</p> <p>Eine solche Festsetzung wurde bereits in der Entwurfsfassung unter Punkt 2. Maß der Baulichen Nutzung als Unterpunkt 2.3 ergänzt, die Anregung ist demnach schon berücksichtigt.</p> <p><u>zu 3.:</u></p>
---	---

<p>lung von extensivem Grünland unterhalb der Photovoltaik (PV)-Module, Kapitel 2. 3. 3. 1 weiterhin extensive Nutzung der Fläche; etc. ), so dass eine extensive Nutzung auch während des Bestehens der Anlage herausgelesen werden kann. Zudem wurde der Aspekt des Rückbaus der PV-Anlage (u. a. unter Kapitel 3. der Begründung Erfordernis und Ziele; Kapitel 2. 2. 1.5 Fläche des Umweltberichtes) thematisiert. Die Notwendigkeit einer Ergänzung ist daher nicht zwingend erforderlich, wodurch Begründung und Umweltbericht diesbezüglich auch keiner Änderung mehr bedürfen.                  Bezüglich des Aufgreifens des Klimawandels in Begründung bzw. Umweltbericht bleibt die Anregung vom 09. 04. 2019 aufrechterhalten.</p> <p><b>Redaktionelle Anregungen:</b></p> <p><b>Planzeichnung</b>                  - Es wird angeregt, ggf. noch die Flurnummer ausreichend erkennbar redaktionell als Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen</p> <p><b>Sonstiges</b>                  - Der Durchführungsvertrag ist dem Marktgemeinderat spätestens vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vorzulegen.</p> <p><b>Vorhaben- und Erschließungsplan</b>                  - Es wird angeregt, in der Legende des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Umgrenzung der "Ausgleichsflächen" wie in der Planzeichnung durch eine Linie in "Grün dunkel" zu ergänzen.</p> <p><b>Abwägung bzw. Begründung</b>                  - Von der Marktgemeinde Wolnzach wurde am 23.07. 2019 beschlossen, dass die Begründung u.a zu dem dynamischen Aspekt des Klimawandels ergänzt wird. Änderungen in Begründung und Umweltbericht konnten dahingehend jedoch nicht festgestellt werden. Es wird dabei dringend daraufhin gewiesen, den Aspekt der Dynamik des Klimawandels in der Abwägung noch einmal zu behandeln und zu begründen, weshalb dieser hiervon Belang bzw. nicht von Belang ist bzw. den Aspekt in die Begründung bzw. Umweltbericht aufzunehmen. Andernfalls bestünde z. B. die Gefahr des Abwägungsausfalls.                  Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Marktgemeinderat.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen                  Die Begründung wird wie angeregt um die genannten Punkte ergänzt</p> <p><b>Redaktionelle Anregungen:</b></p> <p>zu Planzeichnung:                  Die redaktionellen Anregungen werden aufgenommen und die Unterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>zu Sonstiges:                  Der Durchführungsvertrag wird wie gefordert vor Satzungsbeschluss vorgelegt.</p> <p>zu Vorhaben- und Erschließungsplan:                  Die redaktionellen Anregungen werden aufgenommen und die Unterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>zu Abwägung bzw. Begründung:                  Die redaktionellen Anregungen werden aufgenommen und die Unterlagen entsprechend angepasst.</p>
---	---

6.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege		Stellungnahme vom 14.10.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
nein	<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</u>                  Die Marktgemeinde Wolnzach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Nutzung als Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen".                  Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Teilfläche der Flurnr. 306 der Gemarkung Haushausen (ca. 1,44 ha), liegt unmittelbar östlich der BAB 9 und wird im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>	wird zur Kenntnis genommen

	<p><b>Folgendes wird gefordert bzw. angeregt::</b></p> <p><u>Artenschutz</u>                  1. Die Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen Nrn. aV1 bis aV3 (siehe saP, Juli 2019) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Eingrünung</u>                  2. Es wird erneut angeregt im Zuge der Minimierung der Eingriffe auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie das Landschaftsbild die geplante Eingrünung nach Norden hin auf 10 m zu verbreitern und als Baumhecke zu bepflanzen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).                  Das Plangebiet befindet sich gem. Regionalplan der Planungsregion 10 (Ingolstadt) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 "Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes".                  Mit der Festsetzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist die regionalplanerische Entscheidung über die herausragende Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Gebieten getroffen worden. Dieses besondere Gewicht gilt es von den Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.                  Auch die Gebiete mit geringem Anteil naturbetonter Flächen sind gem. der textlichen Begründung des Regionalplans (B I "Natur und Landschaft") für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten von Bedeutung. Insbesondere in intensiv agrarisch genutzten Gebieten dient die Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen nicht nur dem Schutz der Arten der Feldfluren, sondern dient auch dem Schutzgut Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Allgemeines</u>                  3. Vor Satzungsbeschluss sind die dargestellten Ausgleichsflächen durch Eintragung von Dienstbarkeit und Reallast in das Grundbuch notariell rechtlich zu sichern. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine beglaubigte Abschrift der Grundbucheintragung vorzulegen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).</p> <p>4. Unmittelbar nach Satzungsbeschluss sind die für Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzten Flächen zur Eintragung in das Ökoflächenkataster mit ausgefülltem Meldebogen und Lageplan an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG).</p>	<p>zu Artenschutz:                  zu 1.: wird zur Kenntnis genommen; die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn vor der Vogelbrutzeit, Festsetzungen zur Pflege der PV-Anlage und Ausgleichsflächen, Anpassung der Eingrünung) wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen und sind entsprechend einzuhalten.</p> <p>zu 2:                  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen an der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung wird jedoch festgehalten. Die Grünfläche am westlichen Rand der Anlage wurde in der Entwurfsfassung auf mindestens 9 m verbreitert. Dies ergab sich auch aus den Abstandsforderungen der Autobahndirektion.                  Allerdings ergeben sich aus der inzwischen erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung neue Anforderungen an die Randbereiche/Eingrünung der Anlage.                  So sollen zur Förderung der Nutzung durch bodenbrütende Vogelarten in den Randbereichen vorwiegend Brache-/Altgrasstreifen mit lückigen Heckenpflanzungen angelegt werden.                  Dichte und hohe Hecken im gesamten Randbereich der Anlage würden dem zuwiderlaufen.                  Dementsprechend wird die Eingrünung weiterhin auf die bestehenden Bereiche – mit zusätzlichen Eingrünungen zur Autobahn hin – beschränkt. Die Eingrünung in Richtung der Siedlungsbereiche südöstlich der Anlage ist gewährleistet.                  Die Strukturvielfalt der Agrarlandschaft wird auch durch die vorgesehenen Saumstreifen erhöht.                  Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern beurteilt die Planung aufgrund der Vorbelastung als mit der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vereinbar.</p> <p>zu 3.:                  wird zur Kenntnis genommen                  Die Dienstbarkeit wird wie gefordert eingetragen und nachgewiesen</p> <p>zu 4.:                  wird zur Kenntnis genommen; die Meldung der Ausgleichsflächen erfolgt zeitnah nach dem Satzungsbeschluss.</p>
--	---	--

7.0

<p><b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b>                  Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz</p>		<p>Stellungnahme vom                  10.10.2019</p>
<p><b>Einwände Ja/Nein</b></p>	<p><b>Einwand, Bedenken, Anregung</b></p>	<p><b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b></p>
<p>nein</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 04.04.2019 wird verwiesen.                   Zur erneuten Beteiligung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.                   Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes des Marktes Wolnzach.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen                   wird zur Kenntnis genommen</p>

8.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Immissionsschutzverwaltung		Stellungnahme vom 09.10.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen. Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kemnathen" des Marktes Wolnzach sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserversorgungsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. Dieser Hinweis wurde auch bei C. Hinweise mit aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen; eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.

### 9.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Landratsamt Pfaffenhofen - Abfallwirtschaftsbetrieb AWP		Stellungnahme vom 25.09.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt. Nach den vorgelegten Planunterlagen sind an den geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlagen bei Kemnathen weder ein Büro noch eine Wohnung geplant, somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen; eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.

### 10.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Landratsamt Pfaffenhofen - Kommunalaufsicht		Stellungnahme vom 26.09.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	zu o.a. Bebauungsplan Nr. 149 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen" des Marktes Wolnzach wird wie folgt Stellung genommen: <u>Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht:</u> Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen; eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.

### 11.0.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Landratsamt Pfaffenhofen - Untere Denkmalschutzbehörde		Stellungnahme vom 12.09.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Nein	Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen; eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.

### 12.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Gesundheitsamt		Stellungnahme vom 18.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Mit dem Bebauungsplan besteht aus unserer Sicht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen; eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben.

13.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Untere Straßenverkehrsbehörde Landratsamt Pfaffenhofen Verkehr, ÖPNV		Stellungnahme vom 17.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	gegen die o.g. Planung bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

14.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Kreiseigener Tiefbau		Stellungnahme vom 13.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	zu o. g. FNP und BBP wird von Seiten des SG 12 keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen

16.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Planungsverband Region Ingolstadt		Stellungnahme vom 23.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Keine Einwendungen	wird zur Kenntnis genommen

17.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt		Stellungnahme vom 13.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitpläne. Bei der Errichtung der Anlage darauf zu achten, dass wasserempfindliche Anlagenteile so errichtet werden, dass diese bei Starkregenereignissen o.a. keinen Schaden nehmen. Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens	wird zur Kenntnis genommen  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

19.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> IHK München Oberbayern		Stellungnahme vom 14.10.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, Nähe zur Autobahn A9, wie seiner infrastrukturellen Er-	Wird zur Kenntnis genommen.

	schließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO. Mit den dargelegten Planvorhaben besteht demnach aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.	
--	---	--

20.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Handwerkskammer für München und Oberbayern		Stellungnahme vom 28.10.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Verfahren des Marktes Wolnzach zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage bei Kemnathen auf der Flurnummer 306 der Gemarkung Haushausen. Zu den dankenswerterweise farblich hervorgehobenen Anpassungen am Planentwurf bestehen von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

23.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Wasserzweckverband Geroldshausener Gruppe		Stellungnahme vom 19.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	auf Ihre o.g. Anfrage mit der Bitte um Stellungnahme darf ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Wasserzweckverbands "Geroldshausener Gruppe" keine Einwände bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

39.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Regierung von Oberbayern		Stellungnahme vom 13.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 21.03.2019 zu o. g. Vorhaben eine Stellungnahme ab:  In unserem letzten Schreiben kamen wir zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Diese Einschätzung wird auch für den vorliegenden Verfahrensschritt aufrechterhalten.	wird zur Kenntnis genommen

44.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Vodafone Kabel Deutschland GmbH		Stellungnahme vom 07.10.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.

46.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Gemeinde Rohrbach		Stellungnahme vom 27.08.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	seitens der Gemeinde Rohrbach bestehen keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

49.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Stadt Geisenfeld		Stellungnahme vom 04.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Die Stadt Geisenfeld nimmt das Vorhaben des Marktes Wolnzach zur Kenntnis. Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwände erhoben. Gegen den Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen“ werden ebenfalls keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

50.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Stadt Mainburg		Stellungnahme vom 03.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Von der Stadt Mainburg werden gegen die o.g. Bauleitplanung des Marktes Wolnzach im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

52.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Gemeinde Schweitenkirchen		Stellungnahme vom 19.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt keine Einwände bzw. Bedenken, da die Belange der Gemeinde Schweitenkirchen nicht berührt werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung und verbleiben	Wird zur Kenntnis genommen.

53.0

<b>Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt:</b> Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm		Stellungnahme vom 05.09.2019
<b>Einwände Ja/Nein</b>	<b>Einwand, Bedenken, Anregung</b>	<b>Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung</b>
Nein	seitens des abwehrenden Brandschutzes ergeben sich keine weiteren Anforderungen.  Die Stellungnahme von 20. 03. 2019 ist nach wie vor aktuell.	wird zur Kenntnis genommen  Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde abgewägt. Sie enthielt Hinweise, die von Vorhabensträger im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten sind. Änderungen auf Ebene der Bebauungsplanes ergeben sich daraus nicht.

54.0

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Amt: Bund Naturschutz – Geschäftsstelle Pfaffenhofen		Stellungnahme vom 21.10.2019
Einwände Ja/Nein	Einwand, Bedenken, Anregung	Vorschlag für Stellungnahme, Abwägung
Ja	<p>zu den o. g. Plänen erhalte ich meine Stellungnahme vom 9.4.19 aufrecht, soweit die Anregungen/Kritikpunkte nicht bereits aufgegriffen wurden.</p> <p>Bezüglich der saP verwundert, dass nur auf Vögel, nicht aber auf andere seltene Arten eingegangen wird.</p> <p>Prinzipiell begrüßen wir die Erzeugung erneuerbarer Energien, würden es aber wegen des Flächenverbrauchs bevorzugen, PV-Anlagen auf Gebäuden zu sehen. Als Alternative auf Freiflächen empfehlen wir erneut die Agrophotovoltaik, die eine doppelte Nutzung erlaubt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 23.07.2019 behandelt und in der Entwurfsfassung berücksichtigt</p> <p>Das geprüfte Artenspektrum ist das Ergebnis der Abschichtung gemäß den gängigen Methodenstandarts – dies ist auch dem Anhang der saP zu entnehmen. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zudem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Agrophotovoltaik stellt einen interessanten Ansatz dar, führt allerdings aufgrund der sehr hohen Aufständungen bezüglich des Landschaftsbildes zu Konflikten mit dem Schutz des Landschaftsbildes und ist im inneren des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht geeignet.</p>